

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 31. Juli 2002

Teil III

173. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln  
 174. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche  
 175. Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht  
 176. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)  
 177. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts  
 178. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 3/2002 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 in Flaschen bis 500 ml

### 173. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Protokoll über die Schiedsklauseln (BGBl. Nr. 57/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 535/1996) gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:	mit Wirksamkeit vom:
Jugoslawien	12. März 2001	27. April 1992
Simbabwe	1. Dezember 1998	18. April 1980

#### Schüssel

### 174. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Jugoslawien am 12. März 2001 erklärt, sich rückwirkend mit 27. April 1992 weiterhin an das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 343/1930, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 536/1996) gebunden zu erachten.

#### Schüssel

### 175. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Annahmearkunden zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 112/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmearkunde:
Albanien	4. Juni 2002
Panama	29. Mai 2002

#### Schüssel

**176. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat Jugoslawien am 24. Jänner 2001 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. Nr. 225/1985, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 97/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 15/2000) hinterlegt.

Nachdem das Zentralamt am 22. Juni 2001 die Liste der Linien Jugoslawiens den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, wurde der Beitritt gemäß Art. 23 Abs. 2 des Übereinkommens mit 1. August 2001 wirksam.

**Schüssel****177. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Jugoslawien am 18. Jänner 2002 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 126/2002) hinterlegt.

**Schüssel****178. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 3/2002 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 in Flaschen bis 500 ml**

Die Multilaterale Vereinbarung RID 3/2002 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 in Flaschen bis 500 ml (BGBl. III Nr. 71/2002) wurde von der Tschechischen Republik am 27. Mai 2002 unterzeichnet.

**Schüssel**